

II-12481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/355-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 2. Februar 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5678/AB
1994-02-03
zu 5738/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 3. Dezember 1993, Nr. 5738/J, betreffend Schadenersatzforderung der Finanzprokurator, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Organe des Bundes haften gemäß § 1 Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) für Schäden, die sie dem Bund in Vollziehung der Gesetze durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

Im gegenständlichen Fall beruht die Schadenersatzforderung des Bundes auf einem am 11. April 1990 erstatteten Gutachten der Flugunfallkommission an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als oberste Zivilluftfahrtbehörde, in dem als Unfallursache Hauptrotorberührung mit dem Fels angegeben wird, da bei der vom Piloten gewählten Absetzkonfiguration der Sicherheitsabstand zwischen Rotorblattspitzen und steil ansteigendem Terrain zu gering war.

Aufgrund dieses Gutachtens mußte vom Verschuldensgrad einer zumindest leichten Fahrlässigkeit ausgegangen werden. Diese Auffassung wurde von der Finanzprokurator geteilt.

Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen hat die Volksanwaltschaft kein Gutachten über die Unfallursache eingeholt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß die "Unschuld" des Piloten von der Volksanwaltschaft festgestellt wurde.

Mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht vom 30. November 1993 wurde das Klagebegehren der Republik Österreich abgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen wäre im wesentlichen hervorzuheben, daß vom Gericht Steinschlag als für den Unfall ursächlich angenommen wurde und im übrigen dem Kläger der Beweis der Nichteinhaltung des zu geringen Sicherheitsabstandes nicht gelungen sei.

Nach Ansicht der Finanzprokurator würde es der Republik Österreich in einem all-fälligen Berufungsverfahren kaum gelingen, bessere Beweise als die bisherigen Gutachten für die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes vorzubringen bzw. die Feststellung, der gegenständliche Unfall sei auf Steinschlag zurückzuführen, völlig zu entkräften. Vom Bundesministerium für Finanzen wurde daher empfohlen, auf die Einbringung einer Berufung zu verzichten und die Einstellung der Einziehung der gegenständlichen Forderung verfügt.

Zu 3.:

Für den Grad des Mitverschuldens, der bei Zivilklagen vorliegen muß, gibt es keine internen Richtlinien. Wenn unter Bedachtnahme auf § 3 OrgHG auch nach Vorwegnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes ein Ersatzanspruch verbleibt, ist eine Klage möglich. Ob eine Klage dann auch tatsächlich eingebracht wird, entscheidet der jeweils vertretene Rechtsträger.

Zu 4.:

Es gibt keine Statistiken über die Höhe der durchschnittlichen Schadenersatzforderungen. Sie jetzt anzulegen, wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 5.:

Die Finanzprokurator hat in ihrem vom Bundesministerium für Inneres eingeholten Gutachten geraten, den einzufordernden Ersatzbetrag, unter Vorwegnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes, in Anbetracht der Schadenshöhe von 5 Mio. S, im Bereich von etwa 250.000 S bis maximal 400.000 S anzusetzen.

Im Hinblick auf die besondere Schadensgeneigtheit der Tätigkeit der Hubschrauberpiloten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten wurde dem Bundesministerium für Inneres von meinem Ressort empfohlen, den einzufordernden Betrag mit 120.000 S festzusetzen.

- 3 -

Zu 6.:

Wie mir von der Finanzprokurator berichtet wird, ist es ihr mangels entsprechender Statistiken nicht möglich, jene Fälle bekanntzugeben, in denen sie seit 1990 Schadenersatzansprüche gestellt hat. Die Erstellung einer derartigen Statistik wäre - wie mir berichtet wird - mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Ich ersuche hiefür um Verständnis.

Zu 7. und 9. bis 12.:

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt den jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organen, in deren Wirkungsbereich der Schaden eingetreten ist. Die Finanzprokurator wird gemäß Prokuratorgesetz nur über Auftrag tätig.

Bei Schadenersatzansprüchen anderer Ressorts sind Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen nur im Fall der Gewährung einer Zahlungserleichterung, der Einstellung der Einziehung einer Forderung oder des Verzichts auf eine Forderung zu treffen.

Im Rahmen dieser Mitwirkungsbefugnisse wurden die in den gegenständlichen Fragen berührten Schadensfälle, die andere Ressorts betreffen, bisher nicht an mein Ressort herangetragen.

Zu 8.:

Die Oesterreichische Nationalbank wird von der Finanzprokurator nicht vertreten. Die Finanzprokurator wurde daher mit der Frage von Schadenersatzforderungen gegen Mitarbeiter der Oesterreichischen Nationalbank nicht befaßt.

Nach den mir vorliegenden Informationen besteht, soweit aus dem in der Anfrage dargelegten Sachverhalt entnommen werden kann, kein Handlungsbedarf, der aus Kompetenzen meines Ressorts abzuleiten wäre.

Zu 13.:

Die Finanzprokurator hat die von ihr in Gerichtsverfahren obsiegten Ersatzbeträge an das vertretene Ressort weiterzuleiten und erzielt daher aus diesem Titel keine Einnahmen.

Beilage

